

Reglement für die Schweizerischen Lohverbandsschauen

Loh (L) Kleine Rasse mit lohfarbigen Abzeichen und

Farbenzwerge (FZw) mit lohfarbigen Abzeichen

1.0 Grundsätzliches

1.1 Es gilt das Ausstellungsreglement von Rassekaninchen Schweiz, sofern unser Reglement nicht eigene Bestimmungen aufweist. In jedem Ausstellungsreglement muss zwingend auf das «Reglement für Schweizerische Lohverbandsschauen» verwiesen werden.

Die Richtpunkttabelle kommt nur in ganz besonderen und auch beschriebenen Fällen zum Einsatz. Grundsätzlich kommen aber die von den Experten vergebenen Punkte zur Berechnung.

1.2 Jeder Aussteller/In muss Mitglied von Loh Schweiz sein.

1.3 Die schweizerische Lohschau wird alle drei Jahre durchgeführt. In der Regel im Dezember oder Januar.

1.4 Der Zentralvorstand ist verantwortlich, dass drei Jahre im Voraus an der Generalversammlung Ort und Zeit bekannt gegeben werden. Die Generalversammlung hat über die endgültige Vergabe abschliessend zu entscheiden.

1.5 Für die Durchführung sind primär die Gruppen verpflichtet. Ist keine Gruppe an einer Übernahme interessiert, kann der Zentralvorstand einen geeigneten Organisator suchen.

1.6 Es ist jeweils eine Stämme- und Kollektionskonkurrenz durchzuführen.

1.7 Wenn es aus Platzgründen nicht möglich ist eine Stämme- und Kollektionskonkurrenz durchzuführen, ist der Zentralvorstand ermächtigt, nur eine Stämmeschau durchführen zu lassen.

1.8 Die Kaninchenexperten werden vom Zentralvorstand bestimmt und bestellt. Die Gruppen können Vorschläge einbringen.

1.9 Die Anmeldungen haben gruppenweise an den Zentralvorstand zu erfolgen. Der Anmeldeschluss wird vom Zentralvorstand mit dem Organisator bestimmt. Das Standgeld muss auf ein Konto des Organisators gruppenweise einbezahlt werden.

- 1.10 Für Jungzüchter ist bei der Anmeldung ein entsprechender Vermerk (JZ) anzubringen sowie der Jahrgang anzugeben.

2.0 Einlieferung / Einteilung

- 2.1 Die Boxennummer ist mit **schwarzem** Filzstift ins linke Ohr, zu schreiben und zwar von der Ohrenmarke zur Ohrenspitze.
- 2.2 Jeder Farbenschlag konkurriert für sich.
- 2.3 Pro Stamm ist nur ein Farbenschlag zugelassen.
- 2.4 Kollektionen verschiedener Farbenschläge werden als «gemischte Kollektionen» bezeichnet und konkurrieren, beim Farbenschlag mit der höchsten Richtpunktzahl.
- 2.5 Gemischte Kollektionen können nicht Kollektionssieger werden.
- 2.6 Die Einteilung erfolgt nach folgender Sortierung: Standard, Einheit, Zufallsprinzip. Das bedeutet, dass innerhalb der Farbenschläge zuerst die Stämme und anschliessend die Kollektionen eingestellt werden.
- 2.7 Es sind zwingend Rammler vor Zibben einzuboxen. Falsch eingeboxte oder angeschriebene Tiere werden bewertet, aber nicht rangiert.

3.0 Bewertung / Sieger / Regelung bei Punktegleichheit

- 3.1 Die Bewertung erfolgt nach dem Standard 15 von Rassekaninchen Schweiz und wird ausschliesslich durch die Experten von Rassekaninchen Schweiz vorgenommen.
- 3.2 Punktegleiche Stämme und Kollektionen werden pro Farbenschlag im gleichen Rang aufgeführt. Für die Rangierung in den Rängen 1 bis 3 gelten nachfolgende Bestimmungen.

3.2.1 **Stämme** (pro Farbenschlag)

In die Berechnung kommen alle drei Resultate, dann zählt zuerst:

- Der höher bewertete Rammler
- Die höchstbewertete Zibbe, bei zwei gleichwertigen Zibben die erste
- Die Positionen des Rammlers 6/7/1/2/3/4/5/8
- Die Positionen der Zibbe 6/7/1/2/3/4/5/8

3.2.2 **Kollektionen** (pro Farbenschlag)

Von den sechs Resultaten kommen die fünf Besten zur Berechnung, dann zählt zuerst:

- Das höher bewertete Streichtier
- Der höchstbewertete Rammler
- Die höchstbewertete Zibbe
- Die Positionen des Rammlers 6/7/1/2/3/4/5/8
- Die Positionen der Zibbe 6/7/1/2/3/4/5/8

3.3 Pro Farbenschlag wird ein Sieger und eine Siegerin ausgezeichnet Farbenschlagsieger / Farbenschlagsiegerin. Diese werden durch die Experten und die Expertenobmänner bestimmt.

3.4 Farbenschlagsieger/Innen, Stämme- und Kollektionssieger/Innen müssen den Richtpunktwert erreichen.

4.0 **Gruppenkonkurrenz**

4.1 An den Schweizerischen Lohverbandsschauen wird eine Gruppenkonkurrenz ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind Gruppen mit mindestens 18 ausgestellten Tieren.

4.2 80% der rangierten Tiere pro Gruppe werden für die Berechnung des Gruppenschnittes gezählt.

4.3 Die Resultate von Doppel- oder Mehrfachmitgliedern zählen für diejenige Gruppe, über welche die Anmeldung erfolgte.

4.4 Wanderpreise gehen nach dreimaligem Gewinn eines Züchters/In in deren Eigentum über.

5.0 Auszeichnungen

Medaillen / Wanderpreise / Siegerpreise

5.1 Medaillen

5.1.1 Für 70% der rangierten Stämme und Kollektionen werden Medaillen abgegeben, und zwar ca. 10% Goldmedaillen, ca. 20% Silbermedaillen und ca. 40% Bronzemedailles.

Die Medaillen der Stämme- und Kollektionssieger werden mit einem Lorbeerblatt aufgewertet.

5.1.2 Die Gestaltung der Medaillen ist Sache des Zentralvorstandes. Der Vorschlag ist dem grossen Vorstand vorzulegen. Die Kosten gehen zu Lasten der Zentralkasse (Medaillenkonto).

5.1.3 Die Medaillen der Jungzüchter werden aufgewertet. Jeder Jungzüchter erhält, sofern der Stamm oder die Kollektion rangiert ist zumindest eine Bronzemedaille.

5.2 Wanderpreise

5.2.1 Für Stämme- und Kollektionssieger wird pro Farbenschlag ein Wanderpreis abgegeben.

5.2.2 Dem Gewinner der Gruppenkonkurrenz wird ein Wanderpreis abgegeben.

5.2.3 Wanderpreise gehen nach dreimaligem Gewinn eines Züchters/In in deren Eigentum über.

5.2.4 Wanderpreise werden durch den Zentralvorstand beschafft und durch die Zentralkasse bezahlt.

Es steht den Mitgliedern und Gruppen frei, dem Zentralvorstand Wanderpreise zweckgebunden zur Verfügung zu stellen.

5.3 Siegerpreise

5.3.1 Siegerpreise werden abgegeben an

- die drei erstrangierten Stämme und Kollektionen pro Farbenschlag (3.2)
- den Sieger und die Siegerin pro Farbenschlag (3.3)

- 5.3.2 Die Gestaltung und Beschaffung dieser Siegerpreise ist Sache des Organisators in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand. Die Kosten, Budget, werden durch den Grossen Vorstand festgelegt (Siegerpreiskonto).
- 5.3.3 Die maximalen Kosten für die Siegerpreise dürfen Franken 3'000.00 nicht überschreiten.

Farbenzweg (FZw) Zwergrasse mit lohfarbigen Abzeichen

6.0 **Anmeldung** gleich wie 1.0

6.1 Es sind nur Stämme zugelassen.

7.0 **Einlieferung gleich** wie 2.0

8.0 **Bewertung / Sieger / Regelung bei Punktegleichheit**

8.1 Spezialregelung für Farbenzwege FZw mit lohfarbigen Abzeichen.

Über alle Tiere aus den drei Farbenschlägen wird ein Rassensieger und eine Rassensiegerin durch die Experten/Expertenobmann bestimmt. Der Rassensieger und die -siegerin erhält einen Siegerpreis. Voraussetzung ist das Erreichen des Richtpunktwertes.

8.2 Für 70% der rangierten Stämme werden Medaillen abgegeben und zwar ca. 10% Goldmedaillen, ca. 20% Silbermedaillen und ca. 40% Bronzemedailles.

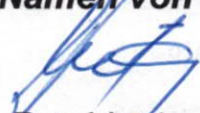
Voraussetzung ist, dass pro Farbenschlag mindestens drei Stämme bewertet werden.

Weiter gleich wie 3.0/3.1/3.2.1

9.0 Schlussbestimmung

- 9.1 Reklamationen sind dem Zentralpräsidenten innert fünf Tagen nach Ausstellungsschluss unter Beilage von Beweismitteln einzureichen (Datum des Poststempels). Der Zentralvorstand entscheidet endgültig.
- 9.2 Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom Februar 2000 und bildet Bestandteil der Statuten von Loh Schweiz. Es tritt unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom Februar 2018 in Kraft.
- 9.3 Eine Abänderung kann nur an einer Generalversammlung erfolgen und benötigt eine 2/3 Mehrheit.

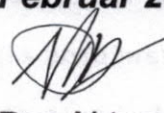
Im Namen von Loh Schweiz



Der Präsident a.i.

Hansjörg Suter

Februar 2018



Der Aktuar

Daniel Matter